

**Vorlagennummer:** FB 60/0155/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 07.11.2024

## 28. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen

---

**Vorlageart:** Entscheidungsvorlage  
**Federführende Dienststelle:** FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement  
**Beteiligte Dienststellen:** FB 20 - Fachbereich Finanzsteuerung  
**Verfasst von:** FB 60/210  
**Ziele:** keine Klimarelevanz

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.12.2024	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Kenntnisnahme
	Finanzausschuss	Kenntnisnahme
04.12.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 28. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Rat der Stadt den Erlass des 28. Nachtrages zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der **Rat der Stadt** beschließt den 28. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen. Die Satzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung 2025 sind Bestandteil des Beschlusses und der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Gesambedarf (alt)	Gesam- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieben er Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

Keine

**Klimarelevanz:****Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen** erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

**Erläuterungen:**  
**Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2025**

**Gebührenanpassungen**

Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,09 € von 1,12 € auf **1,21 €**.

Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,27 € von 3,24 € auf **3,51 €**.

Erhöhung der Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser um 0,24 € von 1,92 € auf **2,16 €**.

Die zum 01.01.2025 vorgeschlagenen Gebührensätze sind kostendeckend.

Auf dieser Grundlage sind in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Kanalgebührensatzung) die Gebührensätze in den § 3 Abs. 8, § 3a Abs. 3 sowie § 4 Abs. 6 zum 01.01.2024 wie folgt neu festzusetzen:

Zu § 3 (8) Die Schmutzwassergebühr ist von € 3,24 auf **€ 3,51** zu erhöhen.

Zu § 3a (3) Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist von € 1,92 auf **€ 2,16** zu erhöhen.

Zu § 4 (6) Die Niederschlagswassergebühr ist von € 1,12 auf **€ 1,21** zu erhöhen.

**Gebührenhöhe**

Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten in Höhe von 75.173.173 € (siehe Anlage 2) ist eine Anpassung der Gebührentarife, wie vorstehend dargelegt, erforderlich.

Der Frischwasserverbrauch, als Kostenträger für die Schmutzwassergebühren, ist weiterhin wie im letzten Jahr erheblich um 371.627 m<sup>3</sup> gesunken und zeigt sich somit weiter im Abwärtstrend bei 13.600.000 m<sup>3</sup>. Neben den deutlich gestiegenen Kosten ist dieser starke Rückgang der Abwassermengen verantwortlich für die erhebliche Steigerung der Gebühren.

Die versiegelten Flächen, als Kostenträger für die Niederschlagswassergebühren, steigen um knapp 50.000 m<sup>2</sup> gegenüber dem Vorjahr an. Insgesamt wird für 2025 voraussichtlich ca. 15.250.000 m<sup>2</sup> versiegelte Flächen veranlagt werden. Aufgrund der fortlaufenden Erschließungen wird erwartet, dass sich der ansteigende Trend weiterhin fortsetzt.

Die gebührenrelevanten Kosten der Rechnungsperiode werden in Summe um 4.328.972 € steigen. Dies entspricht einer Kostensteigerung von 6,11 %. Ursächlich hierfür sind insbesondere die kalkulatorischen Kosten (+800.000 €), die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (+221.967 €), die Steigerung des Betriebsführungsentgelts (+357.916 €), die Abwasserabgabe (+270.000 €), die Personalkosten FB68 (+187.300 €), sowie der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW (+2.500.000 €).

**Kalkulatorische Kosten**

Um die Rechtsunsicherheit zu beseitigen, welche durch das Urteil des OVG Münsters vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) geschaffen wurde, ist zum 15.12.2022 das Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW geändert worden. §6 Abs. 2 Nr. 2 KAG weist nun aus, dass sich der einheitliche Nominalzinssatz aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergeben kann und für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden kann. Der so ermittelte Zinssatz beträgt für das Jahr 2025 2,90 %. Aufgrund des gesunkenen Zinssatzes, verringert sich die kalkulatorische Verzinsung um 110.000 €.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden, wie bisher, auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes (WBZW) berechnet. Der maßgebende Preisindex ist der Baupreisindex für Ortskanäle. Durch die Steigerung des Preisindex erhöhen sich die kalkulatorischen Abschreibungen um 910.000 €.

### **Betriebsführungsentgelt STAWAG**

Das Betriebsführungsentgelt (BFE) wird gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel um 357.916 € erhöht (+ 4,14 %).

### **Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens**

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens steigen um 221.967 €. Hauptgründe hierfür sind u.a. die Erstellung des ersten Teil GEP Süd und die Aktualisierung des GEP Soers (+101.500 €) sowie aufgrund der m-+e-technischen Betreuung kommunaler Sonderbauwerke durch den Wasserverband um (+81.726 €).

### **Wasserverbandsbeitrag**

Der an den Wasserverband (WVER) zu zahlende Beitrag ergibt sich aus den wasserverbandsrechtlichen Vorschriften und den von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln. Für 2025 beträgt der prognostizierte Beitrag für den Bereich Abwasserwesen 27.782.020 € und steigt somit um 98.683 € bzw. 0,36 %.

### **Abwasserabgabe**

Die Abwasserabgabe erhöht sich für 2025 um 270.000 € bzw. 81,82 %. Auf Nachfrage beim WVER hat die Stadt Aachen die Antwort erhalten, dass auf Grund der anstehenden Vollzugsänderung (Einführung des AbwAG NRW - Berücksichtigung der Immissionsanforderungen) zunächst immer von der voll zu zahlenden Abgabe ausgegangen wurde, also keine Befreiung. Fakt war aber, dass sämtliche Netze ab dem Veranlagungsjahr 2018 zu 100 % abgabebefreit blieben. Daraufhin wurde seitens dem WVER für die Veranlagungsjahre 2023 und 2024 die Planwerte auf „null“ herabgesetzt. Für das Jahr 2022 wurde vom LANUV NRW kurzfristig neue detaillierte Nachweisunterlagen angefordert. Das Ergebnis der Prüfung durch das LANUV und die BR-Köln führte zu der Konsequenz, dass nur noch eine 75-prozentige Reduzierung gewährt wurde.

### **Personalkosten FB68 (interne Leistungsverrechnung)**

Die Personalkosten des FB68 steigen im Vergleich zum Vorjahr um 187.300 € bzw. 98,06 %. Hauptgrund hierfür ist die Neubesetzung von Stellen.

### **Ausgleich von Über- und Unterdeckungen gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW**

Gemäß aktuellem Sachstand mündet der BAB22 auf eine Unterdeckung in Höhe von 3.921.373,82 €. Mit der GBB24 wurde bereits 162.706,79 € verrechnet. Somit verbleibt eine Unterdeckung in Höhe von 3.758.667,03 €. Gemäß aktuellem Sachstand mündet der Forecast BAB23 auf eine Unterdeckung von mindestens 3,5 Mio. €. Die Höhe dieser Unterdeckungen ist insbesondere durch den starken Anstieg des Baupreis-Index begründet sowie durch den sinkenden Frischwasserverbrauch. Der Baupreis-Index für Ortskanäle stieg in den Jahren 2010 - 2020 um durchschnittlich 2,2 Punkte, im Jahr 2022 betrug die Steigerung 15 Punkte und im Jahr 2023 11 Punkte. Während der Frischwasserverbrauch im Jahr 2022 um ca. 100.000 cbm zurückging, lag der Rückgang des Jahres 2023 bei ca. 535.000 cbm.

Gemäß § 6 Abs. 4 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

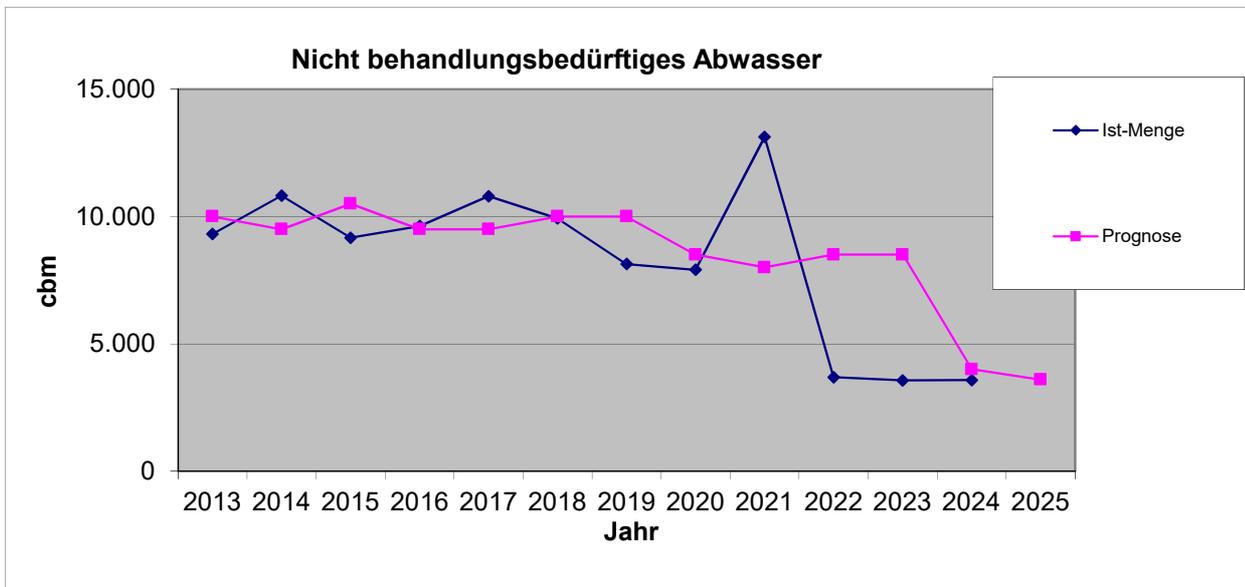
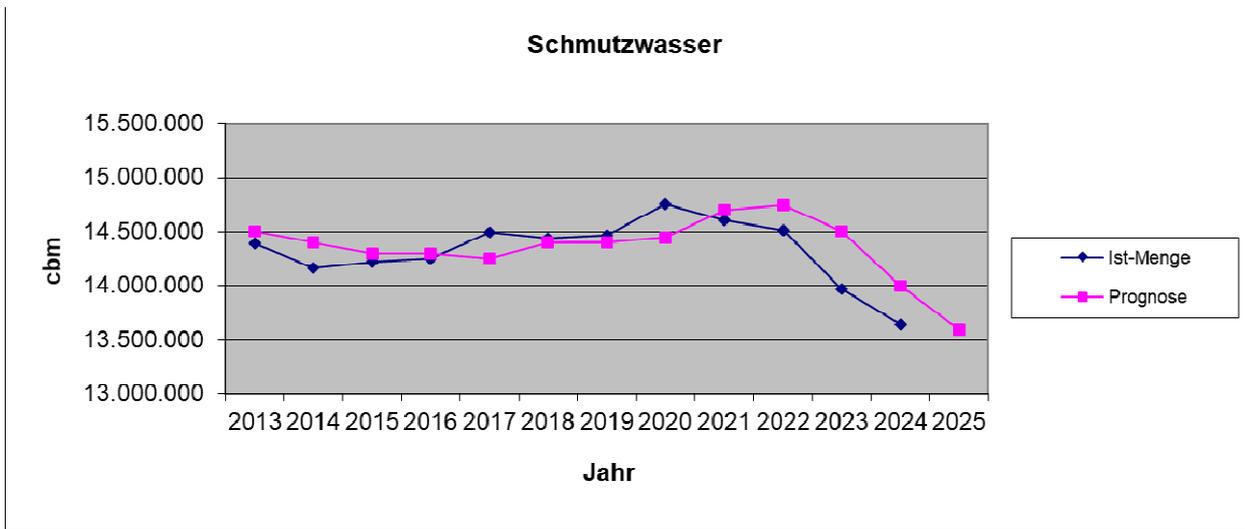
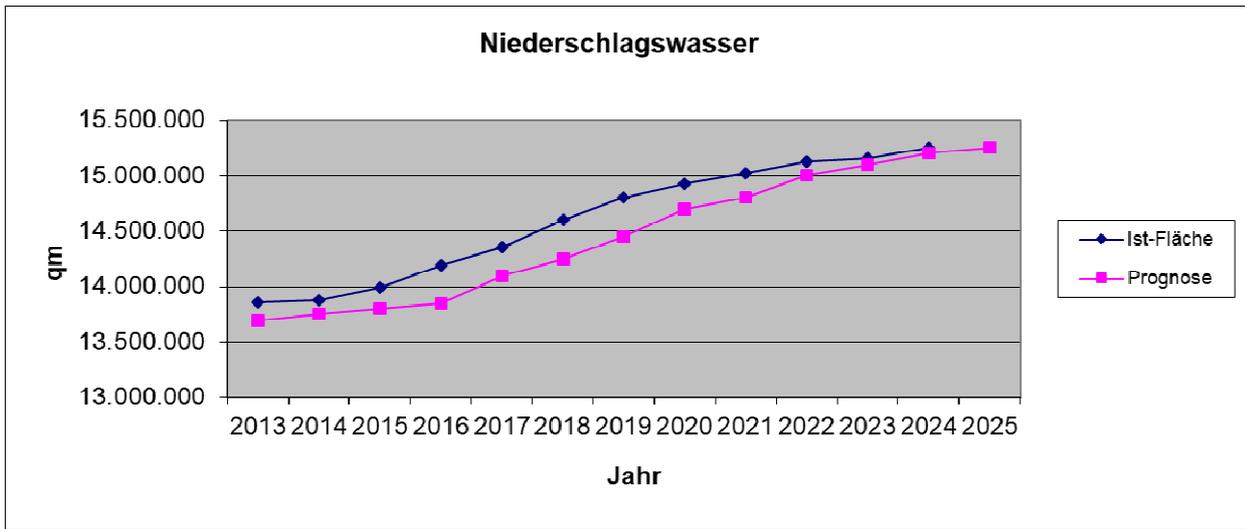
Die Unterdeckung aus dem BAB22 ist somit spätestens mit der GBB26 und die Unterdeckung aus dem BAB23 mit der GBB27 auszugleichen.

Daher wird in die Gebührenbedarfsberechnung 2025 2.500.000 € Unterdeckung eingestellt.

### **Anlage/n:**

- 1 - Entwicklung der Entwässerungsmengen ab 2013 (öffentlich)
- 2 - Kostenübersicht (öffentlich)
- 3 - Kostenzuordnung (öffentlich)
- 4 - Entwurf des 28. Nachtrages zur Kanalgebührensatzung (öffentlich)
- 5 - Abwassergebühren im städteregionalen Vergleich (öffentlich)





<b>Kanalbenutzungsgebühren 2025</b>					
Gebührenrelevante Kosten					
PSP 1-110102-900-9		<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>+ / -</b>	<b>+ / -</b>
Sachkonto		€	€	€	%
50110000	Dienstbezüge Beamte	140.000	149.700	9.700	6,93
50120000	Entgelte tariflich Beschäftigte	33.000	49.000	16.000	48,48
50220000	Tariflich Beschäftigte - Versorgungskasse	3.000	5.150	2.150	71,67
50320000	Tariflich Beschäftigte - gesetzliche Sozialversicherung	7.000	10.050	3.050	43,57
50510000	Zuführung f. Pensionsrückstellungen	29.000	17.800	-11.200	-38,62
50610000	Zuführung f. Beihilferückstellungen	3.600	2.300	-1.300	-36,11
52320000	Erstattungen an Gemeinden (Erstattung an Herzogenrath ("Zum blauen Stein"))	8.000	8.000	0	0,00
52330000	Erstattungen an Zweckverbände (Entsorgung Schlämme geschlossene Gruben)	71.000	71.000	0	0,00
52350000	Geb' berechnung)	36.000	36.000	0	0,00
52380000	Erstattung an übrige Bereiche (Zuiveringschap Limburg/NL)	35.000	45.000	10.000	28,57
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Betriebsführungsentgelt STAWAG)	8.655.358	9.013.274	357.916	4,14
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Aufw. f. bew. Verm. STAWAG)	416.500	369.000	-47.500	-11,40
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Inlinersanierungen-Reparaturaufwand)	124.950	128.520	3.570	2,86
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Überflutungsschutz)	162.410	185.581	23.171	14,27
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Erstüberprüfung sonstige Ingenieurbauwerke nach DIN 1076)	59.500	119.000	59.500	100,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (m- + e-technische Betreuung kommunaler SBW)	289.848	371.574	81.726	28,20
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (Aufwand für generelle Entwässerungsplanung)	50.000	151.500	101.500	203,00
52420000	Unterhaltung und Bewirtschaftung des Infrastrukturvermögens (RG Telekom für Betreuung Sonderbauwerke)	2.400	2.400	0	0,00
52910000	sonstige Dienstleistungen (Aktualisierung städtischer Anteil Niederschlagswasser)	13.000	21.000	8.000	61,54
52920000	Externe Beratungsdienstleistungen (Kommunalagentur / DWA)	13.500	13.500	0	0,00
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den WVER)	27.683.337	27.782.020	98.683	0,36
53790000	Zweckverbandsumlagen (Beitrag an den WVER - Spurenstoffeliminierung)	107.774	86.894	-20.880	100,00
54130000	Aus.- und Fortbildung	3.000	13.000	10.000	333,33
54140000	Aufw. für übernommene Reisekosten	1.000	0	-1.000	-100,00
54897770	Abwasserabgaben	330.000	600.000	270.000	81,82
55170000	kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	10.350.000	10.240.000	-110.000	-1,06
57199900	kalkulatorische Abschreibungen	21.730.000	22.640.000	910.000	4,19
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Erstattung von Kostenanteilen FB68)	191.000	378.300	187.300	98,06
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Beihilfe)	0	6.150	6.150	100,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Verwaltungskostenbeitrag)	802.200	786.200	-16.000	-1,99
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Genehmigungsgebühren FB36)	5.000	5.000	0	0,00
58110000	Auf. aus internen Leistungsbez. (Sachkosten)	33.050	29.960	-3.090	-9,35
	Zwischensumme 58110000	1.031.250	1.205.610	174.360	16,91
	<b>Ausgaben:</b>	<b>71.394.527</b>	<b>73.336.873</b>	1.942.346	2,72
	<b>Abzüglich Einnahmen:</b>				
43220000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte (versch. aufgrund vertragl. Regelung)	420.000	470.000	50.000	11,90
44820000	Erstattungen von Gemeinden (Kostenanteil der Stadt Stolberg für ARA Brand)	170.000	175.000	5.000	2,94
44880000	Erstattung von übrigen Bereichen (Kostensersatz für die Behandl. v. Fremdschlamm)	10.000	5.000	-5.000	-50,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. FB 36 NBBA)	0	3.000	3.000	100,00
48110000	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Kostenerst. von KKA)	9.300	10.700	1.400	15,05
	<b>Einnahmen:</b>	<b>609.300</b>	<b>663.700</b>	54.400	8,93
		<b>70.785.227</b>	<b>72.673.173</b>	1.887.946	2,67
	gem. § 6 Abs. 4 KAG:				
	abzügl. Entnahme aus dem Sonderposten Kanal Überschuss 2020	-451.025	0	451.025	
	Verrechnung anteilige Unterdeckung 2021/2022	510.000		-510.000	
	Verrechnung anteilige Unterdeckung 2022		2.500.000	2.500.000	
	<b>Umzulegenden Kosten:</b>	<b>70.844.201</b>	<b>75.173.173</b>	<b>4.328.972</b>	6,11

Kanalbenutzungsgebühren 2025

**endgültige Kostenzuordnung**

Kostenanteile SW/ RW gem. Gutachten Ing.-Büro Berg v. 18.11.24

a)	Städt. Anteil für <b>Straßenentwässerung</b>	8.945.608 €	}	27.423.174 €
b)	Kostenanteil für <b>Niederschlagswasser</b> von priv. befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen	18.477.566 €		
c)	Kostenanteil für <b>Schmutzwasser</b>	47.742.223 €	}	47.749.999 €
d)	Kostenanteil für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	7.776 €		
		<u>75.173.173 €</u>	davon entfallen 29.415.548,-€ auf den Abwassertransport	

**Gebührensätze**

zu b)	Regenwassergebühr:	<u>18.477.566</u> 15.250.000	1,2116 €	z.Zt.	1,12 €/m <sup>2</sup>	<b>Erhöhung um 0,09 € auf 1,21 €/m<sup>2</sup></b>
zu c)	Schmutzwassergebühr:	<u>47.749.999</u> 13.600.000	3,5110 €	z.Zt.	3,24 €/m <sup>3</sup>	<b>Erhöhung um 0,27 € auf 3,51 €/m<sup>3</sup></b>
zu d)	Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	<u>29.415.450</u> 13.600.000	2,1629 €	z.Zt.	1,92 €/m <sup>3</sup>	<b>Erhöhung um 0,24 € auf 2,16 €/m<sup>3</sup></b>

**Gebühreneinnahmen**

				<u>Geb.-Einnahmen</u>	
				<u>alte Tarife</u>	
<b>Gebührenvorschlag:</b>					
RW:	15.250.000 m <sup>2</sup>	x	<b>1,21 €</b>	18.452.500	17.080.000
SW:	13.600.000 m <sup>3</sup>	x	<b>3,51 €</b>	47.736.000	44.064.000
n.bb.Abw.:	3.600 m <sup>3</sup>	x	<b>2,16 €</b>	<u>7.776</u>	<u>6.912</u>
Einnahmen:				<u>66.196.276</u>	<u>61.150.912</u>
Durch Kanalbenutzungsgebühren zu deckende Kosten (Buchstabe b + c + d)				<u>66.227.565</u>	<u>66.227.565</u>
				Unterdeckung -31.289	Unterdeckung -5.076.653
				rundungsbedingt (ganze Cent-Werte)	
				Gebühr ist kostendeckend	

## **28. NACHTRAG**

### **zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Aachen**

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgenden Nachtrag beschlossen:

#### **1. § 3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:**

„Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich **€ 3,51**.

#### **2. § 3 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser beträgt je Kubikmeter **€ 2,16**.

#### **3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter angeschlossene Fläche **€ 1,21**.

#### **4. Inkrafttreten**

Dieser 28. Nachtrag tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Anlage 5

Vergleich der Abwassergebühren in der StädteRegion Aachen - 2025

Stadt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser	kumuliert:
Alsdorf	3,76 €	1,33 €	5,09 €
Baesweiler	3,02 €	1,05 €	4,07 €
Eschweiler	3,18 €	1,29 €	4,47 €
Herzogenrath	3,55 €	1,05 €	4,60 €
Monschau	<del>6,82 €</del>	<del>1,60 €</del>	8,42 €
Roetgen	4,45 €	1,14 €	5,59 €
Simmerath	4,89 €	<del>0,17 €</del>	5,06 €
Stolberg	2,94 €	1,18 €	4,12 €
Würselen	<del>2,83 €</del>	1,08 €	3,91 €
<b>Durchschnitt:</b>	<b>3,67 €</b>	<b>1,16 €</b>	<b>4,83 €</b>

zuzügl. ab 120,- € Grund-  
gebühr pro Jahr

Aachen 2024	3,24 €	1,12 €	4,36 €
Aachen 2025	3,51 €	1,21 €	4,72 €

Bei der Durchschnittsberechnung wurden zur Nivellierung jeweils die höchsten bzw. niedrigsten Werte nicht mit einbezogen.